

- die regelmäßige medizinische Gesundheitsbetreuung;
- die gesetzlich geregelten Reihenuntersuchungen (Röntgenuntersuchungen, Früherkennung von Geschwulsterkrankungen) und Schutzimpfungen;
- die fachärztliche Behandlung (zahnärztliche Betreuung und Behandlung, gynäkologische Behandlung weiblicher Strafgefänger u. a.).

Eine stationäre medizinische Betreuung erfolgt, wenn eine stationäre Unterbringung und Behandlung erkrankter Strafgefänger notwendig ist.

Tritt bei einem Strafgefängenen ein lebensbedrohlicher Zustand ein, kann nach § 55 Abs. 4 der 1. DB zum StVG die medizinische Behandlung oder der notwendige medizinische Eingriff auch ohne Zustimmung des betreffenden Strafgefängenen vorgenommen werden. Das ergibt sich aus der ausdrücklichen Verantwortung des Strafvollzuges für das Leben und die Gesundheit der Strafgefängenen.

Die ambulante oder stationäre medizinische Betreuung und Behandlung kann bei Notwendigkeit auch in anderen staatlichen medizinischen Einrichtungen erfolgen. Eine solche Notwendigkeit ist z. B. nach §52 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 begründet. Sie kann sich zur Behandlung von Erkrankungen oder Verletzungen infolge eines Unfalles ergeben, die spezifische medizinische Maßnahmen erfordern.

§ 46

Körperpflege

Den Strafgefängenen ist die tägliche Körperpflege zu gewährleisten. Für die allgemeine Körperhygiene sind den Strafgefängenen die Körperpflege-mittel zur Verfügung zu stellen.

1. § 46 bildet die Grundlage für die Gewährleistung einer ständigen Körperpflege und Körperhygiene, sowie der Erziehung der Strafgefängenen zur Sauberkeit und Ordnung. Die Strafgefängenen sind anzuhalten, ihrer täglichen Körperpflege nachzukommen. Dazu gehört u.a. die morgendliche körperliche Reinigung, einschließlich der Rasur bei männlichen Strafgefängenen. Wöchentlich ist Duschen oder Baden durchzuführen.